

1. In § 9 Satz 1 werden die Worte „die Stabsstelle der Direktion des Klinikums“ durch die Worte „das Zentrum für Klinische Studien (ZKS) am Klinikum“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt: „Erhebt keines der Mitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Einwände bezüglich des Antrages, teilt der Vorsitzende dem Antragsteller die Zustimmung der Kommission schriftlich mit.“
  - b) Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. November 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 11. Januar 2000 Nr. IX/10-26d/30a1-26/60 094.

Regensburg, den 20. Januar 2000

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut A l t n e r

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 2000 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2000.

KWMBI II 2000 S. 388

221021.0853-WFK

### Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg

Vom 20. Januar 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg vom 27. Mai 1993 (KWMBI II S. 547), geändert durch Satzung vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1030), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e“ werden durch die Worte „Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d“ ersetzt.
- b) Die Worte „Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f“ werden durch die Worte „Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
  - bb) Die Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
- b) Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungen für den Leistungsnachweis c) und die Leistungsnachweise zu d) und e), deren Noten nach § 13 Abs. 2 als Studienleistung zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorbereitung herangezogen werden, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. November 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 22. Dezember 1999 Nr. X/4-5e69eIV-6/57 418.

Regensburg, den 20. Januar 2000

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut A l t n e r

Diese Satzung wurde am 20. Januar 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 2000 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2000.

KWMBI II 2000 S. 389

221021.0856-WFK

### Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 20. Januar 2000

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung: